

BGE 3 I 453

Bundesgericht (BGE), 1877-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_3_I_453

FR: ATF 3 I 453

IT: DTF 3 I 453

Volltext

77. Urtheil vom 6. Juli 1877 in Sachen Kaufmann. A. Im Jahre 1871 ließen Remigius Baumgartner in Sirnach und Johannes Baumgartner in Büfelden zu Gunsten ihres Vaters Remigius Baumgartner in Büfelden zur Sicherung eines Nutznießungskapitals von 6000 Fr. einen sogenannten Ueberbeserungsbrief errichten. Vater Baumgartner verpfändete diesen Brief bei der Kreditanstalt St. Gallen für ein Darlehen von 4000 Fr., für welches Rekurrent noch Bürgschaft leistete. In Folge Versilberung des Ueberbesserungsbriefes gelangte Rekurrent in dessen Besitz und wollte denselben gegenüber den Söhnen Baumgartner kündigen; allein er wurde mit der bezüglichen Klage erst- und zweitinstanzlich abgewiesen, und zwar vom Obergericht unterm 25. August 1875 deßhalb, weil der Brief nicht als Schuldurkunde zu qualifiziren sei, Kaufmann das wahre Schuldverhältniß des ursprünglichen Gläubigers und seiner Söhne gekannt habe und somit nicht gutgläubiger Besitzer der Urkunde sei. B. Laut friedensrichterlicher Weisung vom 3. Oktober 1876 verlangte nun der Sohn Remigius Baumgartner, welcher inzwischen das verpfändete Heimwesen verkauft und den Leibdings-

genuß seines Vaters durch Deposition von Schuldtiteln sicher gestellt hatte, behufs pfandfreier Zustellung des Heimwesens an den Käufer, Herausgabe des Ueberbesserungsbriefes. Bei der gerichtlichen Verhandlung bestritt jedoch Rekurrent Kaufmann den thurgauischen Gerichten die Kompetenz zur Beurtheilung der Klage, weil dieselbe persönlicher Natur sei und daher nach §. 59 der Bundesverfassung vor den Gerichten seines Wohnortes im Kanton St. Gallen anzuheben sei, und weil, wenn selbst die Klage als eine dingliche qualifizirt würde, das Objekt nämlich der Leibdingsversicherungsbrief im Kanton St. Gallen liege. Die thurgauischen Gerichte erklärten sich jedoch, unter Verwerfung dieser Einrede, für Behandlung der Klage zuständig und zwar führte das Obergericht in seinem Urtheile vom 28. Dezember v. J. aus: Es sei zwar richtig, daß das Klagebegehren laut Inhalt der Weisung auf Herausgabe des Ueberbeserungsbriefes formulirt sei. Das Wesen der Klage ergebe sich jedoch deutlich als das Begehren und Aufhebung der in dem Briefe enthaltenen Pfandrechte, indem Kläger kein anderes Interesse an der Edition dieses Briefes haben könne und dieses Motiv der Klage für den Rekurrenten nicht zweifelhaft gewesen sei. Danach sei aber klar, daß es sich nicht um eine persönliche Klage handle, indem die Konstituierung und Aufhebung von Hypothekarrechten dingliche Rechtsgeschäfte seien. Auch sei nicht der Ueberbesserungsbrief der Streitgegenstand, sondern der Streit drehe sich um die auf die Liegenschaften des Klägers errichtete Hypothek. C. Gegen dieses Urtheil ergriff Kaufmann den Rekurs an das Bundesgericht und verlangte, daß die thurgauischen Gerichte zur Beurtheilung der vorliegenden Klage für nicht kompetent erklärt werden. Zur Begründung führte Rekurrent an: Das Streitobjekt bilde der Ueberbesserungsbrief, welcher sich in seinem, des Rekurrenten, wirklichen und redlichen Besitze in Roßrüthi Kanton St. Gallen befinde. Wolle er zur Herausgabe dieses Titels angehalten werden, so müsse dies durch den

Richter seines Wohnortes geschehen und es sei die Heraushebung des thurgauischen Obergerichtes, daß seine Klage eine dingliche und keine persönliche sei, ganz und gar irrelevant, indem auch das forum rei sitae in St. Gallen sich befinde. Die Ausführungen des thurgauischen Obergerichtes widersprechen dem Klagebegehren, welches einzig auf Herausgabe des Leibdingsversicherungsbriefes an die Kanzlei Sirnach gerichtet sei, damit derselbe gelöscht werden könne. D. Remigius Baumgartner trug, im Wesentlichen gestützt auf die Begründung des angefochtenen Urtheils, auf Abweisung der Beschwerde an, indem er namentlich betonte, daß die Streitfrage die sei, ob der Rekurrent gestützt auf seinen Titel Einsprache erheben könne oder nicht und demnach den Inhalt der Klage einzig und allein die Löschung des Pfandrechts bilde. Die Weisung sei allerdings etwas mangelhaft redigirt; allein es ergebe sich doch aus derselben, daß nicht der Besitz, die Herausgabe des Titels als Papier, sondern Kassation d. h. Tilgung der dort enthaltenen Pfandrechte verlangt werde. Ein anderes Begehren wäre unter obwaltenden Verhältnissen widersinnig gewesen. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Wie von diesseitiger Stelle, im Anschlusse an frühere Entscheidungen des Bundesrathes und der Bundesversammlung, schon in dem Urtheile vom 12. Januar 1875 in Sachen Wyman (offizielle Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen, B. I S. 164 ff.) ausgesprochen worden, garantirt der Art. 59 der Bundesverfassung dem aufrechtstehenden und in der Schweiz niedergelassenen Schuldner den Gerichtsstand seines Wohnortes nur für rein persönliche Ansprachen und kann derselbe daher nicht angerufen werden, wenn es sich um eine dingliche oder gemischte Klage handelt. 2. Im vorliegenden Falle geht nun das Klagebegehren, welches Rekursbeklagter vor den thurgauischen Gerichten gegen Germain Kaufmann gestellt hat, dahin, daß letzterer den in seinen Händen befindlichen, s. Z. zu Gunsten des Vaters Baumgartner errichteten Leibdings- oder Ueberbesserungsbrief behufs dessen Kassation in die Notariatskanzlei Sirnach abliefern. Es handelt sich somit offenbar um eine Klage auf Löschung der auf die Liegenschaften der Söhne Baumgartner s. Z. bestellten Grundversicherung, indem ausdrücklich zu diesem Zwecke die Uebergabe der Pfandurkunde an die Notariatskanzlei Sirnach verlangt wird. 3. Die Natur dieser Klage ist eine zweifelhafte und bestrittene. Wo eine Grundversicherung nur durch Löschung vollständig getilgt werden kann und daher das Klagebegehren gegen den Inhaber der Pfandurkunde darauf gehen muß, daß derselbe das Pfandobjekt freigebe und zu diesem Behufe die Urkunde extradire, scheint die Klage allerdings eher einen persönlichen Charakter zu haben und sich als *condictio sine causa* darzustellen. Wo dagegen die Hypothek erlischt, sobald der Grund ihrer Errichtung dahin gefallen ist, kann die Löschung auch mit der dinglichen *actio negatoria* oder Eigenthumsfreiheitsklage erwirkt werden. Indessen wird die Zulässigkeit dieser Klage, resp. die dingliche Natur der Klage auf Bewilligung der Löschung, in Theorie und Praxis vielfach auch für den erstern Fall behauptet und zwar wesentlich gestützt darauf, daß sie gegen jeden nicht in gutem Glauben befindlichen Inhaber des Pfandbriefes geltend gemacht werden könne und sich darauf gründe, daß das dingliche Recht des Pfandgläubigers, wenn auch formell noch bestehend, in Händen des Verklagten doch materiell kraftlos sei. Wie es sich nun im Kanton Thurgau mit der Erlöschung 4. von Pfandrechten und zwar speziell der vorliegenden Art verhalte, ist aus den Akten nicht genau ersichtlich und wäre es daher um so gewagter, dem Begehren des Rekurrenten um Aufhebung des angefochtenen Urtheils zu entsprechen, als einerseits nach diesem Urtheile im Kanton Thurgau entschieden die dingliche Natur der Löschungsklage angenommen wird und anderseits in Wirklichkeit es sich bloß noch um Vollziehung des Urtheils des thurgauischen Obergerichtes vom 25. August 1875 handelt, durch welches

bereits das Nichtbestehen eines Rechtes des Rekurrenten an dem fraglichen Pfandbriefe ausgesprochen worden ist. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.